

Änderungen an dem Satzungsentwurf nach Anregung von Prof. Lilie (Cuxhaven) wurden kursiv eingefügt.

---

# **Bibliotheksgesellschaft**

## **Niedersachsen e.V.**

(Gesellschaft zur Förderung  
der Bibliotheken in  
Niedersachsen)

# **SATZUNG**

Neufassung 2016 - 2017

## **§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

§ 1,1 Der Verein trägt den Namen „Bibliotheksgesellschaft Niedersachsen (Gesellschaft zur Förderung der Bibliotheken in Niedersachsen) e.V.“ – im Folgenden auch „Gesellschaft“ genannt. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover unter der Nummer 4094 eingetragen.

§ 1,2 Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Hildesheim. Er wurde 1973 errichtet.

§ 1,3 Die Gesellschaft ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 1,4 Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 1,5 Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

## **§2 Zweck des Vereins**

§ 2,1 Zweck der Gesellschaft ist die Förderung von Kunst und Kultur und die Förderung der Volks- und Berufsbildung. Sie fördert die Bibliotheken in Niedersachsen, insbesondere durch Öffentlichkeitsarbeit, Durchführung von (Wohltätigkeits-)Veranstaltungen, Leseförderung, Förderung von Modellen moderner Bibliotheksarbeit, Förderung zentraler Bibliothekseinrichtungen.

§ 2,2 Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2,3 Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.

§ 2,4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§3 Regionalverbände**

Zur Förderung des regionalen bzw. örtlichen Bibliothekswesens können im Einvernehmen mit dem Vorstand Regionalverbände gebildet werden. Sie müssen sich eine Satzung geben, die nicht im Widerspruch zur Satzung der Gesamtgesellschaft stehen darf und die vom Vorstand genehmigt werden muss. Über die Höhe der abzuführenden Mitgliedsbeiträge der Regionalverbände an die Gesellschaft entscheidet die Mitgliederversammlung. Das gleiche gilt für Spenden, falls der Spender nicht ausdrücklich eine bestimmte Verwendung festsetzt. *Gleiches gilt für selbstständige Vereine, die der Bibliotheksgesellschaft Niedersachsen beitreten.*

## **§4 Mitglieder**

Mitglied der Gesellschaft kann jede natürliche und juristische Person werden.

Die Mitgliedschaft wird durch eine Beitrittserklärung gegenüber der Gesellschaft oder gegenüber einem Regionalverband erworben. Über den Aufnahmevertrag entscheidet abschließend der Vorstand. *Mitglieder der Bibliotheksgesellschaft Niedersachsen, die in Regionalverbänden organisiert sind, können ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigen sie in der Mitgliederversammlung zu vertreten.*

Die Mitgliedschaft erlischt

1. bei einer natürlichen Person durch Tod,
2. durch freiwilligen Austritt; dieser kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss dem Vorstand spätestens zum 1.10. zugegangen sein,
3. durch Ausschluss; dieser ist nur möglich, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der/die Ausgeschlossene kann Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind zur aktiven Mitarbeit eingeladen und haben Anspruch auf Unterrichtung über die Tätigkeit der Gesellschaft. Sie sind verpflichtet, die Beiträge pünktlich zu entrichten und die Bestimmungen der Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu beachten.

## **§ 6 Aufbringung der Mittel**

Die Mittel der Gesellschaft werden aufgebracht durch

1. Beiträge der Mitglieder,
2. Spenden und Stiftungen,
3. Einnahmen aus Veranstaltungen,
4. den Ertrag evtl. Rücklagen.

## **§ 7 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Beitragshöhe ist der Selbsteinschätzung überlassen. Die Mitgliederversammlung kann einen Mindestbeitrag festsetzen.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht entoben.

## **§ 8 Organe der Gesellschaft**

Organe der Gesellschaft sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

## **§ 9 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden/der 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden /der 2. Vorsitzenden, bis zu drei Beisitzern/Beisitzerinnen und dem geschäftsführenden Vorstandsmitglied. Er wird für drei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt und bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Die Gesellschaft wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand ergreift Maßnahmen, die zur Erfüllung des Gesellschaftszwecks (§ 2) und zur Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung (§ 10) erforderlich sind.

Über die Beschlüsse des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden und einem Beisitzer/einer Beisitzerin oder ihren Vertretern/Vertreterinnen zu unterzeichnen ist.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren herbeigeführt werden.

Zwei von der Mitgliederversammlung zu wählende Kassenprüfer/-prüferinnen überprüfen die Kassenführung und berichten der Mitgliederversammlung.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung tritt jährlich zusammen, außerdem dann, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder es schriftlich verlangt oder wenn der Vorstand es für erforderlich hält. Die Einladung erfolgt spätestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand; die Einladung kann auch in elektronischer Form übermittelt werden. Mitglieder, die ihre Mitgliedschaft durch Beitrittserklärung gegenüber der Gesellschaft erworben haben, werden unmittelbar eingeladen. Im Übrigen wird die Einladung für die Mitglieder der Regionalverbände den Vorsitzenden der Regionalverbände übersandt; die Übersendung soll in elektronischer Form erfolgen.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan der Gesellschaft, legt die allgemeinen Richtlinien für die Arbeit der Gesellschaft entsprechend § 2 dieser Satzung fest und überwacht die Tätigkeit des Vorstandes.

Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden oder einem Vertreter/einer Vertreterin geleitet. Die Mitgliederversammlung

- wählt den Vorstand und zwei Kassenprüfer/prüferinnen,

- kann dem Vorstand Weisungen über die Verwendung der Mittel erteilen,
- nimmt den Jahresbericht des Vorstandes und den Rechnungsabschluss entgegen,
- entscheidet über den nach § 7 festzusetzenden Mindestmitgliedsbeitrag,
- entscheidet über Satzungsänderungen oder die Auflösung der Gesellschaft.
- *kann einen Beirat berufen, der aus VertreterInnen der einzelnen Regionalverbänden und Vereine besteht und in dem mindestens 75% der Regionalverbände und Vereine vertreten sein müssen, der Beirat ist zu den Vorstandssitzungen einzuladen und ist beratend tätig,*
- Entscheidet über Ernennung der vom Vorstand vorgeschlagenen Ehrenmitglieder.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Ihre Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Satzungsänderungen und die Auflösung der Gesellschaft bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

### **§ 11 Gesellschaftsvermögen bei Auflösung der Gesellschaft**

§ 11,1 Die Auflösung der Gesellschaft kann nur von einer Mitgliederversammlung mit der in § 10 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 11,2 Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Büchereizentrale Niedersachsen, eine Einrichtung des gemeinnützigen Büchereiverbandes Lüneburg-Stade e. V.

Datum / Unterschriften